

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz Vom 17. Mai 2010

Kostensatzung

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr *fünf bis 25 000 Euro*.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Juli 2002 außer Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 17. Mai 2010
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz



Dr. Stephan Merz
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. April 2010 die Änderung und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (Kostensatzung) und das kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) beschlossen.

Die Satzung wurde am 17. Mai 2010 ausgefertigt und in der Verwaltung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Auf die öffentliche Auslegung wurde durch Bekanntmachung, die an allen Amtstafeln angeheftet wurde, hingewiesen. Die Anschläge wurden am *20. Mai 2010* angeheftet und am *10. Juni 2010* wieder abgenommen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 10. Juni 2010
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz



Dr. Stephan Merz
1. Bürgermeister

